

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 3 Bürgerbeteiligung, Recht, Beteiligungsmanagement, E-Government
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Marcel Solar +49 202 563 6730 +49 202 563 8260 marcel.solar@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.03.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0140/17/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
Antwort auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.02.2017 - Ausübung des Wahlrechtes für Menschen ohne festen Wohnsitz unterstützen		

Grund der Vorlage

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Panagiotis Paschalis

Begründung

1. *Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen für Obdachlose, an Wahlen teilzunehmen? Stimmt die Verwaltung zu, dass es ausreicht, wenn als Meldeadresse z.B. das Hopster-Fialer-Haus in der Deweerthstraße 116 oder im Diakoniezentrum Friedrich von Bodelschwingh in der Oberstraße 38 genannt wird?*

Antwort:

Für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 gilt: wer keine Wohnung hat, sich aber in Nordrhein-Westfalen **gewöhnlich aufhält** und deshalb wahlberechtigt ist, kann nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Eine Eintragung Wohnungsloser von Amts wegen ist nicht möglich, da das Melderegister, auf dem das Wählerverzeichnis basiert, keine Angaben zu diesem Personenkreis enthält (§10 Abs. 1 und 2 Landeswahlordnung, LWahlO). Zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der der Betreffende sich am Stichtag (35. Tag vor der Wahl also am 9. April 2017) aufhält. Der Antrag ist bis zum 23. April 2017 bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen.

Die Ausübung des Wahlrechts setzt voraus, dass man in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Personen ohne Wohnung werden nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie müssen einen Aufnahmeantrag fristgerecht stellen.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, erhält darüber und über das zuständige Wahllokal eine *gem. § 11 Abs. 1 und 2 LWahlO* Benachrichtigung. Adressiert wird die Wahlbenachrichtigungskarte an die im Aufnahmeantrag angegebene Anschrift; bei wohnungslosen Personen ist das regelmäßig die Anschrift der Einrichtung. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung kann ggf. zur Beantragung der Briefwahl genutzt werden.

2. *Wie informiert die Verwaltung Menschen ohne festen Wohnsitz darüber, wie, wo und wann sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können?*

Antwort:

Das Hopster-Fiala-Haus und das Diakoniezentrum Friedrich von Bodelschwingh werden vor jeder Wahl angeschrieben und über die oben genannten Möglichkeiten der Eintragung in das Wählerverzeichnis informiert. Darüber hinaus werden den Einrichtungen Aufnahmeanträge zur Verfügung gestellt.

3. *Falls keine Informationen gegeben werden: Ist die Verwaltung der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, Informationen in einem Flyer zusammenzustellen und zukünftig regelmäßig vor der jeweiligen Wahl in ausreichender Auflage in den städtischen Ämtern oder Ressorts, den karitativen Einrichtungen und sonstigen Anlaufstellen, in denen sich regelmäßig Wohnungslose aufhalten, auszulegen?*

Antwort:

entfällt

Wenn diese Frage bejaht wird, bitten wir die Verwaltung, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und zur Ratssitzung einen Vorschlag zur konkreten Umsetzung der Informationen vorzulegen.

Der Flyer sollte in leichter Sprache verfasst und das Schriftbild barrierefrei sein. Darin sollte darüber informiert werden, wie ohne festen Wohnsitz gewählt werden kann, wo und

wie ein Personalausweis beantragt werden kann, wo und wie sie ihre Wahlunterlagen erhalten können und wo sich die konkreten Anlaufstellen befinden.

Antwort:
entfällt